

Per E-Mail an:
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 31. März 2015

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer (Frist: 31. März 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf vom 17. Dezember 2014 betreffend die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit mit vorliegendem Schreiben wahr.

1. Grundsätzliches

Seitens der Fachgruppe Steuern der Treuhand-Kammer unterstützen wir den Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip. Der Systemwechsel bildet zum einen eine eigentliche Notwendigkeit bzw. schafft die (seitens der Wirtschaft seit langem geforderten) benötigten steuerlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der erleichterten Kapitalaufnahme im Inland. Schweizerische Konzerne können dadurch ihre Fremdfinanzierung (Obligationen, Geldmarktpapiere, etc.) zukünftig über inländische Gesellschaften abwickeln, was aus standortpolitischer Sicht sehr zu begrüßen ist. Ferner wird mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip die zeitlich befristete Ausnahmeregelung für systemstabilitätsbedingte Finanzierungsinstrumente der Grossbanken überholt. Zum anderen wird mit dem Systemwechsel auch angestrebt, dass die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsfunktion für die schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern besser erfüllen kann. Auch diesem Anliegen ist aus steuersystematischer und standortpolitischer Sicht grundsätzlich nichts entgegenzuhalten.

Die Einführung des Zahlstellenprinzips bei gleichzeitiger Beibehaltung des Schuldnerprinzips hinsichtlich der Erträge aus inländischen Beteiligungsrechten stellt allerdings unzweifelhaft eine steuersystematische Verkomplizierung dar. Angesichts der potentiellen Verrechnungssteuerausfälle im Falle eines vollum-

fänglichen Systemwechsels und der eigentlichen Zielsetzung der Reform, namentlich die Stärkung des Kapitalmarktes im Bereich der Fremdkapitalinstrumente, kann der Beibehaltung des Schuldnerprinzips im Bereich der inländischen Beteiligungsrechte allerdings zugestimmt werden.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer kann im Sinne des o.g. denn auch in vielen Punkten gutgeheissen werden. Aus Überlegungen der Steuersystematik und der Praktikabilität, aber auch vor dem Hintergrund zu erwartender steuerpolitischer Diskussionen, ist nach unserem Dafürhalten jedoch (wie nachfolgend dargelegt) der Entwurf in verschiedenen Punkten zu überarbeiten.

2. Ausgewählte Detailkommentare, Problempunkte

Einbezug von Marchzinsen, tagfertige Abgrenzung (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. a-c VStG sowie jeweils entsprechende Änderungen im DBG und StHG)

Neu sollen Marchzinsen (aufgelaufene, aber bei Handwechsel noch nicht fällige Erträge) der Verrechnungs- und Einkommenssteuer unterliegen und damit entgegen den heutigen Regelungen nicht mehr als steuerfreier Kapitalgewinn qualifizieren. Dies verlangt folglich eine tagfertige Abgrenzung des jeweiligen Zinsertrages inklusive Abgrenzung von Zins- und Kapitalgewinnkomponenten, welche auf Zinssatzänderungen und Währungsverschiebungen zurückzuführen sind. Dies wird für die Zahlstellen in vielen Fällen, insb. auch bei Funds, Fund of Funds-Strukturen und strukturierten Produkten, mit erheblichem Aufwand verbunden sein und wäre somit wohl die potentiell grösste Fehler- und Haftungsquelle. Für die eigentliche Zielerreichung der Reform ist diese Neu-Regelung unseres Erachtens allerdings kaum von Relevanz. Ob eine Abkehr von den bisherigen Besteuerungsgrundsätzen daher wirklich notwendig ist, darf bezweifelt werden. Im Sinne der Praktikabilität und vor dem Hintergrund von Haftungsfragen sollte daher die Besteuerung nach den heutigen Regeln der Verrechnungssteuer bei Endfälligkeit beibehalten werden.

Einbezug von strukturierten Produkten (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG)

Der Einbezug von strukturierten Produkten verkompliziert die Vorlage erheblich. Für jedes strukturierte Produkt, welches von einem Inländer auf einem inländischen Bankkonto gehalten wird, muss damit eine Produktklassifikation und ggf. ein Coupon-Split vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Haftung der Zahlstelle für die Verrechnungssteuer stellt dieses System die Zahlstellen unseres Erachtens vor grosse Probleme. Darf sich die Zahlstelle auf eine tax disclosure language oder auf TK-Daten stützen? Was ist mit Produkten, welche nicht in der Schweiz vertrieben werden und daher keine entsprechenden Coupon Split/Produktklassifikation im Term Sheet haben? Muss hier die Zahlstelle selbst eine entsprechende Klassifikation vornehmen oder zieht sie die Verrechnungssteuer auf dem ganzen Pay-out ab? Unseres Erachtens wird mit dem Einbezug von strukturierten Produkten ins Zahlstellensystem nichts gewonnen; im Gegenteil, aus Optik der Praktikabilität und vor dem Hintergrund von Haftungsfragen sollte davon abgesehen werden.

Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen und freiwillige Meldung (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. d und E-Art. 20a VStG)

Durch die Koppelung des Verrechnungssteuerabzugs auf Erträgen von Kundenguthaben mit der Möglichkeit der freiwilligen Meldung – und der wohl breit gehegten Befürchtung, die Banken könnten die Kunden zur freiwilligen Meldung zwingen – wird die Vorlage unnötigerweise unabdingbar mit der Frage der Aufgabe des Bankkundengeheimnis im Inland verknüpft. Damit wird die Vorlage zum politischen Spielball, was kaum zielführend sein kann. In diesem Sinne sollten Erträge von Kundenguthaben (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG) von der Möglichkeit der Meldung ausgeklammert werden.

Problematik „doppelte Quellensteuern“ (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. a-c VStG)

Durch das Zahlstellenprinzip werden neu auch Erträge aus ausländischen Obligationen und ausländischen Beteiligungsrechten von der Verrechnungssteuer erfasst. Solche ausländischen Erträge sind aber oftmals bereits mit einer ausländischen (ggf. nur residualen) Quellensteuer behaftet, wodurch wohl im Regelfall ein doppelter Steuerabzug von 50% (oder mehr) resultiert. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung zur heutigen Situation dar und führt unseres Erachtens zu einem unverhältnismässigen Liquiditätsentzug. Der Vorschlag bzw. der erläuternde Bericht schweigt sich zur Lösung dieser Problematik leider aus.

Haftung der Zahlstelle

Der derzeitige Gesetzesentwurf setzt die Zahlstellen in verschiedener Hinsicht wohl erheblichen Haftungsrisiken aus (siehe u.a. Ausführungen hierzu oben). Wir befürchten daher, dass sich (insbesondere auch kleinere) Bankinstitute dagegen wehren werden bzw. die Vorlage in dieser Hinsicht zu überarbeiten ist.

Begriffliches

Der Begriff der „Zahlstelle“ nach E-Art. 9 Abs. 1^{bis} VStG einerseits bzw. dem Zinsbesteuerungsabkommen andererseits ist nicht deckungsgleich; dies sollte geändert werden. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff der „wirtschaftlich berechtigten Person“ gemäss E-Art. 4 Abs. 1 VStG (und folgende Artikel) kein (bislang verwendeter) verrechnungssteuerlicher Begriff ist. Der Begriff der „wirtschaftlich berechtigten Person“ gemäss VSB08 und derjenige des „Nutzungsberechtigten“ gemäss VStG unterscheiden sich. Dies kann zu Abgrenzungsproblemen und Haftungsrisiken der Zahlstelle führen.

Grandfathering-Bestimmung

Entgegen dem Vorschlag vom 24. August 2011 (Too big to fail-Vorlage; E-Art. 70c VStG) enthält der aktuelle Vorschlag keine Grandfathering-Bestimmung mehr für Obligationen, welche von einer ausländischen Gesellschaft ausgegeben werden und von der inländischen Muttergesellschaft garantiert sind. Dies führt dazu, dass diese neu der Verrechnungssteuer unterliegen, wenn Zahlungen über eine inländische Zahlstelle gemacht werden. Je nach Formulierung der gross up-Klausel im Bondprospekt kann dies zu einer gross up-Verpflichtung des Emittenten führen. Eine diesbezügliche Grandfathering-Bestimmung ist deshalb notwendig.

3. Fazit und weiteres Vorgehen

Wie einleitend erwähnt unterstützen wir den Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip. Ebenso kann der Beibehaltung des Schuldnerprinzips im Bereich der inländischen Beteiligungsrechte zugestimmt werden.

Wir sind jedoch der Ansicht, dass den oben aufgezeigten Problempunkten mit einem angepassten Vorschlag zu begegnen ist. Die Vorlage sollte insb. keine unnötigen Praktikabilitätshürden schaffen und damit den Zahlstellen auch angemessenen Schutz vor Haftungsrisiken gewährleisten. Auch die Problematik der „doppelten Quellensteuern“ ist zu lösen. Es drängt sich damit die Frage auf, ob für ausländische Obligationen und Beteiligungsrechte nicht auf ein automatisches bzw. zwingendes Meldeverfahren hingearbeitet werden sollte? Damit würden viele Probleme gelöst. Gleichzeitig würde der Kern des Bankkundengeheimnisses bezüglich Konti bei Schweizer Banken gewahrt.

Um die Vorlage nicht unnötig mit der Diskussion rund um die Aufhebung des Bankkundengeheimnis im Inland zu verknüpfen, sind die Erträge von Kundenguthaben (E-Art. 4 Abs. 1 Bst. d VStG) von der Meldung auszuklammern. Hier sollte beim jetzigen System des Steuerabzugs (mit anschliessender Rückforderung durch den Steuerpflichtigen) verblieben werden.

4. Verrechnungssteuerreform und USR III

Beim Systemwechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip verzichtet die Schweiz einseitig auf ihr Besteuerungsrecht auf Zinsen bei im Ausland ansässigen Personen. Damit sind Steuerausfälle von rund CHF 102 Mio. bis CHF 107 Mio. verbunden (vgl. erläuternde Bericht, S. 57). Dies ist unschön, aber wohl als „Preis“ des Systemwechsels (und damit zur eingangs erwähnten Zielerreichung) hinzunehmen. Insgesamt darf bei der Verrechnungssteuerreform aber mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Mehreinnahmen gerechnet werden. Diese können signifikant ausfallen (vgl. dazu auch die Schätzungen und Szenarienanalysen im Rahmen der Too big to fail-Vorlage vom 24. August 2011). Diese zu erwartenden Mehreinnahmen sind der Gegenfinanzierung der USR III zuzuweisen.

Wir hoffen, Sie mit unseren Ausführungen überzeugt zu haben und dass Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse
TREUHAND-KAMMER



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern